

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Die Staatssekretärin



Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Oberste Landesbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern

Tel.: 0385 588 - 14005
Fax: 0385 588 - 14770

Schwerin, 2. Dezember 2025

Amtsangemessene Alimentation

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a.

**hier: Verzicht auf das Erfordernis der haushaltshnahen Geltendmachung von
Besoldungs- und Versorgungsansprüchen für das Jahr 2025**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem am 19. November 2025 veröffentlichten Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a. – zur Berliner Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 seine Rechtsprechung (zuletzt Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) grundlegend fortentwickelt. Diese Entscheidung gilt nicht nur für das unmittelbar betroffene Land Berlin, sondern wegen der Verpflichtung zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation auch für die anderen Länder und den Bund.

Soweit Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ihre Ansprüche auf Besoldung bzw. Versorgung zur Überprüfung stellen wollen, gilt der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz der haushaltshnahen Geltendmachung. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2025 noch in diesem Jahr ein entsprechender Antrag oder Widerspruch eingelegt werden müsste. Die dafür zuständige Stelle ist für die Bediensteten des Landes das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF) als Bezügestelle.

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung wertet derzeit die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern und etwaiger Handlungsbedarfe aus. Diese Arbeiten können im laufenden Jahr 2025 allerdings nicht abgeschlossen werden.

Um vor diesem Hintergrund zu vermeiden, dass Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und -empfänger jetzt noch überlegen müssen, rein vorsorglich für das Jahr 2025 einen etwaigen Antrag oder Widerspruch auf amtsangemessene Alimentation zu erheben, **erkläre ich für das Land Mecklenburg-Vorpommern als Dienstherr den Verzicht auf das Erfordernis der haushaltshnahen Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2025.**

Die betroffenen Bediensteten können damit auch nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025 unter der Berücksichtigung der Auswertung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes durch den Gesetzgeber ihre Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2025 prüfen und ggf. noch einen entsprechenden Antrag oder Widerspruch beim zuständigen LAF erheben. Hierfür würde sodann die dreijährige Verjährungsfrist nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes gelten.

Zusatz für das Ministerium für Inneres und Bau als oberste Rechtsaufsichtsbehörde:

Ich rege an, den kommunalen Körperschaften eine entsprechende Vorgehensweise zu empfehlen.

gez.
Dr. Carola Voß